



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1, 1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

10. Juli 2020

Covid-19: Maßnahmen der Sozialversicherungsträger

Physio Austria ist derzeit in enger Abstimmung mit der zentral in diesem Bereich zuständigen Leitungsabteilung der ÖGK, von welcher die Aussetzung der Bewilligungspflicht abermals bundesweit an alle Landesstellen kommuniziert wurde.

Dank dieser Abklärung sollten nicht zutreffende Auskünfte durch die Landesstellen nicht mehr erfolgen!

Die ÖGK hat uns angekündigt, 14 Tage vor der Wiedereinführung der Bewilligungspflicht zu informieren, was wir wiederum an Sie, unsere Mitglieder, weitergeben werden.

Auch haben wir mit 29. Juni 2020 die offizielle Rückmeldung der BVAEB erhalten, dass auch diese die Bewilligungspflicht bundesweit aufgrund der Pandemie ausgesetzt hat.

Diese Maßnahme wurde durch die BVAEB derzeit bis 31.12.2020 beschlossen. Auch die BVAEB hat uns angekündigt, 14 Tage vor der Wiedereinführung der Bewilligungspflicht zu informieren, was wir wiederum an unsere Mitglieder weitergeben werden.

Gerne informieren wir Sie daher aktuell über unsere erst jüngst aufgrund unserer unmittelbaren Anfrage bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern vervollständigten Informationen zu den geltenden Maßnahmen der Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Diese Maßnahmen betreffen die Bereiche

- Aussetzen der Bewilligungspflicht,
- Verlängerung der Gültigkeit von Verordnungen und
- Kostentragung für telemedizinische bzw. telephysiotherapeutische Behandlung.

In der Folge finden Sie nach SV-Trägern gegliedert die aktuellen – offiziell durch die jeweiligen Zuständigen der SV-Träger gegebenen – derzeit in Gültigkeit stehenden Maßnahmen und weitere offizielle Informationen.

1.) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Dank unserer Abklärung und der internen Koordinierung der ÖGK sollten künftig keine nicht zutreffenden – da anderslautenden – Auskünfte durch die Landesstellen mehr erfolgen!

Das Schreiben der ÖGK vom 8. April 2020 in Bezug auf die Voraussetzungen für und die Abrechenbarkeit von telemedizinischer bzw. telephysiotherapeutischer Behandlung für die Dauer der Pandemie ist weiterhin gültig. Dieses Schreiben der ÖGK, dem auch die BVAEB uns SVS

beigetreten sind, ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/brief_telemedizin_physio_0.pdf

Übersicht über die aktuell geltenden Maßnahmen aufgrund der Information der ÖGK:

Wie uns erstmals mit 23. März 2020 durch die ÖGK bekanntgegeben und auch am 1.07.2020 wiederum bestätigt wurde, ist zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung durch die ÖGK für die Dauer der Pandemie die **Bewilligungspflicht** für physiotherapeutische Leistungen ausgesetzt.

Am 8. April 2020 wurden wir von der ÖGK über die Aussetzung der Bewilligungspflicht auch im speziellen Zusammenhang mit der Ermöglichung der **Kostentragung für telemedizinische Behandlungen** informiert, die – wie uns auf schriftliche Anfrage am 1. Juli 2020 von der zuständigen Abteilung telefonisch geantwortet wurde – ebenfalls weiterhin andauert.

In Bezug auf die Kommunikation dieser aktuell andauernden Maßnahmen wurde uns von der ÖGK zugesagt, dass vor Veränderungen oder Beendigungen dieser Maßnahmen in Bezug auf die Bewilligung und die Erstreckung der **Gültigkeitsdauer der ärztlichen Verordnung** bereits 14 Tage vor deren Beendigung informiert werden um wiederum eine bundesweite Information an unsere Mitglieder darüber durchführen zu können.

Die ÖGK hat uns auch angekündigt, abermals eine umfassende schriftliche Darstellung über die aktuell bestehenden Maßnahmen aufgrund der Pandemie zu übermitteln!
Diese schriftliche Information ist derzeit leider gerade noch in Arbeit. Sobald diese von der ÖGK an uns angekündigte Information vorliegt, werden wir sie Ihnen auf unserer Webseite zugänglich machen!

Werden durch die ÖGK die Kosten für Behandlungen übernommen, welche während der bewilligungsfreien Zeit gestartet wurden, aber erst später abgerechnet bzw. zur Kostenerstattung eingereicht werden?

Diese Frage hat sich für unsere Mitglieder insbesondere dann gestellt, wenn die konkrete Behandlungsserie noch nicht beendet wurde und z. B. noch offene Sitzungen nach Beendigung der Pandemie erbracht werden. Physio Austria wurde am 26. Mai durch die ÖGK zur Klarstellung mitgeteilt, „... dass in diesen Fällen (VO fällt in die bewilligungsfreie Zeit) eine Abrechnungsmöglichkeit besteht bzw. ein Kostenersatz geleistet wird. Nachträgliche Bewilligungen sind nicht einzuholen.“

Welche Gültigkeitsdauer haben Zu- und Überweisungen während der COVID-19-Pandemie?

Physio Austria wurde am 25. Mai durch die ÖGK darüber informiert dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen vorübergehend auf sechs Monate verlängert wurde.

Im Detail verweist die ÖGK auf den neuen § 7 Abs. 8 der Krankenordnung der ÖGK: „Abweichend von Abs. 4 bis 7 können zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Versicherten (Angehörigen) im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie Überweisungen oder Zuweisungen sechs Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig sein. Dies gilt für Überweisungen oder Zuweisungen in Papierform sowie jene, die elektronisch im elektronischen

Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt.“

Wie hoch ist die Refundierung der ÖGK für telemedizinische Anwendungen?

Unter Einhaltung aller geforderten grundsätzlichen, berufsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und technischen Voraussetzungen können während der Pandemie VertragstherapeutInnen so mit der ÖGK verrechnen, wie wenn diese Leistungen mit der entsprechenden Behandlungsdauer in der Praxis erbracht worden wären. Analog dazu wird auch bei WahltherapeutInnen während der Pandemie die Kostenerstattung bzw. der Kostenzuschuss in der üblichen Höhe geleistet.

Details finden Sie in dem Schreiben der ÖGK unter diesem Link:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/brief_telemedizin_physio_0.pdf

2.) Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Wir haben die BVAEB angeschrieben und um die Auskunft über die aktuell in Geltung stehenden Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie ersucht.

Und zwar in den Bereichen

- Aussetzen der Bewilligungspflicht,
- Verlängerung der Gültigkeit von Verordnungen und
- Kostentragung für telemedizinische bzw. telephysiotherapeutische Behandlung.

Die BVAEB hat uns auf unsere schriftliche Anfrage hin am 30. Juni 2020 telefonisch kontaktiert und verbindlich geantwortet sowie zusätzlich auch noch per Mail am 1. Juli 2020 alle telefonischen Auskünfte wie folgt auch schriftlich übermittelt:

"Die BVAEB hat die Bewilligungspflicht für physiotherapeutische Behandlungen (bundesweit) ausgesetzt.

Zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Anspruchsberechtigten im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie sind Zuweisungen 6 Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig. Dies gilt für Zuweisungen in Papierform sowie für jene, die im elektronischen Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt.

Fällt eine Verordnung zu einer physiotherapeutischen Leistung in die bewilligungsfreie Zeit, ist die Einholung einer nachträglichen Bewilligung nicht erforderlich.

Sämtliche Änderungen werden jeweils umgehend kommuniziert.

Wir ersuchen um entsprechende Weiterleitung der Informationen an Ihre Mitglieder."

Voraussetzungen und Kostentragung für telemedizinische bzw. telephysiotherapeutische Behandlung in der Physiotherapie

Die BVAEB ist dem Schreiben der ÖGK vom 8. April 2020 vollständig beigetreten – in Bezug auf die Voraussetzungen für und die Abrechenbarkeit von Telemedizin für die Dauer der Pandemie sowie hinsichtlich des Aussetzens der Bewilligungspflicht.

Dieses Schreiben und ist weiterhin gültig und wird sowohl von der BVAEB als auch der ÖGK bundesweit umgesetzt.

Sollten diese Maßnahmen der Abrechenbarkeit verändert werden, wurde uns von der ÖGK zugesagt, dies binnen mindestens 14 Tagen an uns zu kommunizieren, damit wir unserer Mitglieder darüber informieren.

Dieses Schreiben der ÖGK, dem die BVAEB beigetreten ist, ist unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.physioaustria.at/system/files/general/brief_telemedizin_physio_0.pdf

3.) Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Die Bewilligungspflicht für sämtliche physiotherapeutische Leistungen ist bei der SVS leider weiterhin aufrecht und unterliegt unverändert keiner Aussetzung.

In einem Schreiben der SVS wurden wir im April 2020 informiert: „Schon um Klarheit über die Verrechenbarkeit von Leistungen zu haben, wird die SVS die Bewilligungspflicht während der Corona-Pandemie nicht aussetzen.“

Telemedizinische bzw. telephysiotherapeutische Behandlung für die Dauer der Pandemie:

Die SVS schließt sich den Regelung der ÖGK betreffend der Verrechnung telemedizinischer bzw. telephysiotherapeutischer Behandlung an. Nach Rückbestätigung der SVS – ein Schreiben vom 9. April 2020 war dahingehend etwas missverständlich formuliert – „[gelten] für die SVS [...], abgesehen von der weiterhin bestehenden Bewilligungspflicht, dieselben Regelungen wie bei der ÖGK.“

Die Regelungen zur Telemedizinische bzw. telephysiotherapeutische Behandlung, auf welche die SVS Bezug nimmt, finden Sie in diesem Schreiben der ÖGK vom 08.04.2020 dem auch die BVAEB beigetreten sind unter dem folgenden Link:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/brief_telemedizin_physio_0.pdf